Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Berufs- und strafrechtliche Problemstellungen im psychotherapeutischen Praxisalltag

Freiburg, 20. April 2012

Michael Mächtel, Kammeranwalt

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Übersicht

I Die berufsrechtlichen Pflichten

II Grundlagen des berufsrechtlichen (berufsgerichtlichen) Verfahrens

PAUSE ?

III Abstinenzgebot

Wo fängt es an?

IV Schweigepflicht

Offenbarungs**befugnis**, Offenbarungs**pflicht**

Bundeskinderschutzgesetz 2012

(Weitere) Einzelfälle

V Erfahrungsaustausch (Diskussion)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

→ Materielles Recht: Was ist inhaltlich (materiell) geregelt?

→ Formelles Recht (Verfahrensrecht)

I Die berufsrechtlichen Pflichten

Inhalt der BO

Sie regelt „Grundsätze der Berufsausübung“ (§§ 1 – 4 BO)

Normiert „Spezielle Regeln der Berufsausübung“ (§§ 5 – 21 BO), insbesondere den Pflichtenkatalog in §§ 5 ff BO

- § 5 Klärung der Rahmenbedingungen mit dem Patienten (Diagnose, Abrechnung usw)
- § 6 **Aufklärungspflicht**
- § 7 Verschwiegenheit + **Schweigepflicht**
- § 8 **Abstinenzgebot**
- § 11 Dokumentationspflicht/Aufbewahrungspflicht; Pflicht zur Sicherung der Daten auch für den Fall von eigener Berufsunfähigkeit oder gar Tod

§ 13 Auskunftspflicht / Mitteilungspflicht

a) ggüber Patienten (Beschränkung auf objektivierbare Daten möglich)

b) ggüber Dritten

c) ggüber Kammer (LPK) - speziell in § 14 Abs. 3 und § 33 BO)

§§ 14 ff BO Pflichten beim Auftreten nach außen

zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes

a) Auftritt in der Öffentlichkeit (§ 14 BO)

b) In werbender Hinsicht (§ 15 BO) - Kaufmannseigenschaft; eig. wirtschaftl. Risiko –

c) ggüber Kollegen (§ 16 BO) - respektvoller, fairer Umgang untereinander -

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

§ 17 Regelung möglicher Interessenkonflikte

§ 18 Fortbildungspflicht (siehe auch bes. FoBiVO)

§ 19 Pflicht zur Einhaltung von Qualitätsstandards (räumlich wie fachlich)

§ 20 Honorar<u>recht</u> und –<u>pflicht</u>

§ 23 Erreichbarkeit / Sicherstellung von Vertretung

§ 25 Außendarstellung / Bezeichnung der Praxis (auf Briefköpfen; Türschild)

§§ 26 – 32 BO Pflichten spezieller Berufsgruppen/Tätigkeitsfelder

(Lehrende, Forschende, Gutachter usw.)

§ 33 Pflichten gegenüber der LPK

a) Auskunftspflicht ggüber dem Vorstand (in Aufsichts- und Beschwerdesachen)

b) Erscheinungspflicht auf Vorladung

§ 4 BO - Generalklausel

a) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

b) Psychotherapeuten wahren die Würde und anerkennen das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patienten

c) Weitere Konkretisierungen dieser allgemeinen Berufsausübungspflicht

II Verfahrensrecht (formelles Recht)

§ 34 BO

Verstöße gegen die BO können zu einem berufsrechtlichen Verfahren führen.

Zu prüfen ist also (=Voraussetzungen):

1. **Objektiv** muss ein Verstoß gegen eine bestimmte Pflicht vorliegen

- Keine Strafe ohne Normierung;
- Was nicht verboten oder hinreichend bestimmt normiert ist, kann nicht geahndet werden.
- Analogieverbot

2. **Subjektiv**

- <u>Vorsatz</u>

  (willentliches und wissentlichen Handeln; zumindest billigend in Kauf nehmen)

- <u>Fahrlässigkeit</u>

  (diejenige Sorgfalt wird verletzt, die zumutbar ist; die ein vernünftiger Psychotherapeut in dieser Situation aufgewendet hätte)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Das Berufsrechtliche – evtl. –gerichtliche – Verfahren besteht aus

1. Ermittlungsverfahren (Kammeranwalt) führt zu

- Einstellung
- Anschuldigung
- „Zwischenlösungen“

2. Berufsgerichtlichen Verfahren (Berufsgericht)

- Berufsgericht (je 1 in Baden/Württemberg)
- Landesberufsgericht BW

RGrundlagen: Heilberufekammergesetz BaWü + Berufsordnung + Berufsgerichtsordnung

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Kammermitglieder haben sich wegen berufsunwürdiger Handlungen in einem Berufsgerichtsverfahren zu verantworten. (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HeilberufeKG)

Mögliche Folgen bei Verurteilung „Maßnahmen“: § 58 HeilberufeKG

1. Warnung
2. Verweis
3. Geldbuße bis 50.000.- €
4. Aberkennung des Rechts der Mitgliedschaft in ORGANEN der LPK
5. Aberkennung des aktiven + passiven Wahlrechts für die Kammer

Kosten des Verfahrens, soweit verurteilt

NICHT: Berufsverbot oder beschränktes Betätigungsverbot

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

(Berufs-)Gerichte

Berufskollegen urteilen über Berufskollegen.

Vorsitzender allerdings Volljurist = Befähigung zum Richteramt

1. Instanz: Bezirksberufsgerichte Baden bzw. Württemberg

   (je 3 Richter; 1 Vors. mit Befähigung zum Richteramt + 2 Beisitzer/LPK-Mitglieder)

2. Instanz: Landesberufsgericht BW

   (5 Richter; 1 Vors. + 4 Beisitzer;
   = Vors.+ sein Vertreter mit Befähigung zum Richteramt + 3 Beisitzer/LPK-Mitglied)

Aufgaben des Kammeranwalts ?

§ 8 BGO = Ermittlungsführer und Vertreter der Anklage im Berufsgerichtsverfahren

Rechtsgrundlage: Geregelt in der Berufsgerichtsordnung (=BGO)

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

1. Ermittlung Sachverhalt (§§ 20 – 23 Berufsgerichtsordnung)

   (Zeugen vernehmen, Urkunden erheben, Akten anfordern, rechtliches Gehör gewähren,

   evtl. Verteidiger, Akteneinsicht gewähren)

   Falls Verdacht auf Straftat: Abgabe/Vorlage an Staatsanwaltschaft;

   Ergebnis abwarten; Verjährung ruht; Bindungswirkung?;

2. Tatsächliche Würdigung des Sachverhalts

   (Beweislage – Aussage gg. Aussage)

3. Evtl. Einholung fachlicher Stellungnahme (Vorstand) oder gar eines Gutachtens aus fachlicher Sicht

4. Rechtliche Würdigung des so feststellbaren/bewiesenen Sachverhalts

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

5. <u>Abschließende Entscheidung</u> (§ 23 Berufsgerichtsordnung)

Einstellung
im Einvernehmen mit dem Kammervorstand, weil kein berufsunwürdiges Verhalten feststellbar (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HeilberufeKG, § 23 Abs. 2 Berufsgerichtsordnung i.V.m. § 31 HeilberufeKG und § 34 BO)
Beschwerderecht = Antrag auf Entscheidung durch das Landesberufsgericht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung

Anschuldigungsschrift
(§ 60 HeilberufeKG, § 23 Abs.1 Berufsgerichtsordnung)

•<u>Nichtförmliches Verfahren</u>
bei kleineren Verstößen, die mit Warnung, Verweis oder Geldbuße bis 150 € geahndet werden (§ 26 Berufsgerichtsordnung) = schriftliches Verfahren ohne Hauptverhandlung

•<u>Förmliches Verfahren</u> (Anklage vor Berufsgericht; § 30 Berufsgerichtsordnung); mündliche Hauptverhandlung; Zeugen usw, aber **nicht öffentlich (**bzw. „teilöffentlich“ durch Geschädigte/Patienten/sonstige Zeugen**)**

•andere Verfahrenserledigungen
•Leichte und einfache Fälle **(bei Geständnis!):** Warnung oder Verweis durch den Vors. des BerufsG

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Bei Anschuldigungs-/Klageschrift: Nachricht an die Approbationsbehörde

Kammeranwälte sind weisungsgebunden an die Weisungen des Kammervorstandes

(§ 8 Abs. 2 BerufsgerichtsO)

Vollstreckung: LPK

Fallzahlen (Baden):

39 Ermittlungsverfahren in 6 Jahren, davon

- 2 Anschuldigungsschriften
- 1 x § 153a StPO entspr.
- 4 x § 153 StPO entspr.
- i.Ü. Absehen von der Einleitung bzw. Einstellung des Verfahrens

Pause

Teil 2

Abstinenzgebot

Schweigepflicht / Offenbarungsrecht / Offenbarungspflicht

Bundeskinderschutzgesetz

III Abstinenzgebot (§ 8 BO)

Nichtwahrnehmung und Ausgrenzung sämtlicher eigener Wünsche, Impulse, Interessen und Begehrlichkeiten des Therapeuten aus der Beziehung zu seinem Patienten.

Abstinenz und Neutralität werden aus dem hippokratischen Eid abgeleitet.

Die Arbeitsbeziehung zum Patienten ist professionell (therapeutisch) zu gestalten und darf nicht der Befriedigung eigener (sexueller, wirtschaftlicher oder sonstiger) Interessen dienen.

Alles, was die Neutralität und die geforderte Distanz verletzt, was die therapeutisch gebotene Grenzziehung unterlässt, ist geeignet, einen Verstoß gegen das in der BO geregelte Abstinenzgebot zu begründen und im Ergebnis sanktioniert zu werden.

Weitere Fallbeispiele zum Abstinenzgebot:

a) Kaffeetrinken/private Essenseinladungen

b) Gemeinsamer Einkauf Sonnenbrille/Kleidung u.a.

c) Arbeit mit Häftlingen, die über die therapeutische (Kern-)Arbeit hinausgeht (Verfahren B-06/2011)

a) Eingehung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Patient und Therapeut (Auftreten des Therapeuten als „Chef“ des Probanden neben der laufenden Therapie

b) Vermittlung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Patient und eigenen Familienangehörigen des Therapeuten (Hausmeistertätigkeit) oder zwischen Patient und einem Unternehmen (Institut) an dem der Therapeut selbst beteiligt ist.

c) Zurverfügungstellung eines dem Therapeuten gehörenden Pkw (z.B. zur „Resozialisierung“ des Patienten)

d) Auftreten als „Vermieter“ (auch Mietverhältnis des Patienten mit Angehörigen des Therapeuten) neben der Therapie.

e) Persönliche Zuneigung/Liebe/Sexuelle Beziehung (absoluter Tabu-Bruch) während und innerhalb 1-Jahresfrist nach Beendigung der Therapie (unwiderleglich vermutet) evtl. auch länger (!)

Neu seit 2009: 1 Jahr

Schweigepflicht

IV Schweigepflicht / Offenbarungsrecht / Offenbarungspflicht

(Allgemeiner Grundsatz durch dezidierte Regelungen ausgestaltet in § 7 BO)

Verletzung der Schweigepflicht sogar strafrechtlich sanktioniert .

§ **203 StGB** Verletzung von Privatgeheimnissen

„Wer unbefugt (!) ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Angehöriger eines anderen Heilberufs mit staatlich geregelter Ausbildung, Berufspsychologe ….anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird ….bestraft“.

Schweigepflicht gilt auch über den Tod des Patienten hinaus (§ 203 Abs. 4 StGB).

Voraussetzungen/Tatbestandsmerkmale:

- Geheimnis (persönlicher Lebensbereich)
- Offenbaren (jedem Dritten gegenüber)
- Spezifisches Vertrauensverhältnis
  (als Therapeut anvertraut oder sonst bekannt geworden)
- **unbefugt** (ohne Berechtigung/Einwilligung des Berechtigten/gesetzl. Grundlagen)

  gesetzliche Offenbarungspflichten: SGB, ZPO u.a.

  Offenbarungs**pflicht** im StGB nur § 138 StGB für <u>schwere Straftaten</u>

  ↳ Angriffskrieg, Hochverrat, Landesverrat,
  gemeingefährliche Taten(Sprengstoffanschläge, Brände);
  (z.B. Attentäter/Massenmörder Norwegen)

  ↳ Tötungsdelikte,

  ↳ Menschenhandel, aber auch

  ↳ Raub und Geldfälschung

  rechtfertigender Notstand (entsprechend § 34 StGB)

  Güterabwägungsproblem (Leben, schwere Gesundheitsschäden)

⇨ **Gewissensentscheidung**

Neu 2012:

Durchbrechung der Schweigepflicht / Offenbarungsrecht

durch das Bundeskinderschutzgesetz

- Gesetzesberatungen 2011
- Beschluss des Gesetzes 22.12.2011
- In Kraft seit 01.01.2012

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. **Ärztinnen oder Ärzten**, Hebammen oder Entbindungspflegern oder **Angehörigen eines anderen Heilberufes**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. **Berufspsychologinnen oder -psychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

.....

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige **Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit (Ausnahme) hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Stufe 1

Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Stufe 2

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen **Jugendhilfe Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der **Daten sind diese zu pseudonymisieren**.

Stufe 3

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 **erfolglos** und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine **Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden**, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn (Ausnahme), dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Modell:

- Mehrstufiges Verfahren
- Vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung + Primat der elterlichen Gefahrenabwehr
- Pflicht zur Information der Eltern (Absatz 1)
- Weil die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann, besteht zunächst ein **Beratungsanspruch des Berufsgeheimnisträgers gegenüber einer erfahrenen Fachkraft für Kinderschutz (Jugendamt).**
- Hierzu Falldarstellung in psyeudonymisierter Form
- Führt diese Form der Beratung und Begleitung der Eltern nicht zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdung (oder hat sie von vornherein kein Sinn, weil die Eltern selbst die Gefährder sind) folgt nächste Stufe: Das „staatliche Wächtersamt“ greift und gibt dem Berufsgeheimnisträgers (also d. Psychotherapeuten u.a.) ein
- **Informationsrecht** gegenüber dem Jugendamt **und** das **Recht zur Datenübermittlung**

Zur Gesamtproblematik siehe auch die hilfreiche Handreichung auf der Website der LPK zum Thema Schweigepflicht (Richtlinien)

Fallbeispiele

Diskussion / Erfahrungsaustausch

- ⇨ Schläge des Vaters
- ⇨ Sexueller Missbrauch + Auskünfte
- ⇨ Sexueller Missbrauch + Kinderschutzgesetz
- ⇨ Sexuelldelikt + Kopien der Patientenakte
- ⇨ Betäubungsmittel i.d. Klinik
- ⇨ Waffenbesitz. i.d. Klinik
- ⇨ Die Netzwerkhacker
- ⇨
- ⇨

Auf Wiedersehen…

…und einen guten Nachhauseweg